

# Aktuelles

## ■ Das neue GmbH-Recht

Die GmbH ist als personenbezogene Kapitalgesellschaft schon heute die ideale Rechtsform für Klein- und Jungunternehmen mit stabilen Eigentumsverhältnissen. Durch die Totalrevision des GmbH-Rechts, das Mitte 2007 in Kraft tritt, werden die Gestaltungsmöglichkeiten wesentlich erhöht, sodass sie in Zukunft auch für Joint Ventures und Tochtergesellschaften von internationalen Unternehmen eine attraktive Alternative zur AG werden dürfte.

Die wichtigsten Änderungen können stichwortartig wie folgt zusammengefasst werden:

**Zweck/Firma:** Die GmbH steht auch weiterhin für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung. Neu muss die Rechtsform (GmbH) im Firmennamen stehen (bedingt unter Umständen Statutenänderung).

**Gründung:** Neu braucht es nicht mehr zwei, sondern es genügt eine natürliche oder juristische Person als Gründerin.

**Stammkapital:** Das minimale Kapital beträgt weiterhin CHF 20 000; neu ist es voll einzubezahlen (heute: 50 Prozent). Dafür fällt die heutige für die einzelnen Gesellschafter gefährliche subsidiäre persönliche Haftung für das gesamte Stammkapital weg. Auch die Obergrenze von 2 Mio. CHF Stammkapital entfällt.

**Stammanteile:** Der Mindestnennwert beträgt neu CHF 100 statt CHF 1000 und ein Gesellschafter kann Inhaber mehrerer Stammanteile sein. Die ebenso umständliche wie teure Abtretung eines

Stammanteils durch öffentliche Beurkundung fällt weg; künftig genügt die Schriftform. Die Eintragung der Gesellschafter im Handelsregister bleibt unverändert.

**Übertragungsbeschränkungen:** Das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung der Stammanteile (Vinkulierung) kann statutarisch sehr flexibel gehandhabt werden, von einer vollständigen Befreiung von der Zustimmung bis zum totalen Ausschluss der Abtretbarkeit.

**Organisation:** Der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung werden je unübertragbare und unentziehbare Rechte zugewiesen. Innerhalb dieses Minimalstandards können die Statuten Kompetenzen den konkreten Verhältnissen entsprechend verteilen und z.B. auch einen Beirat als Überwachungsgremium für die finanziellen Aspekte schaffen.

Ausgeschlossen

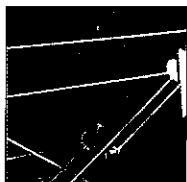
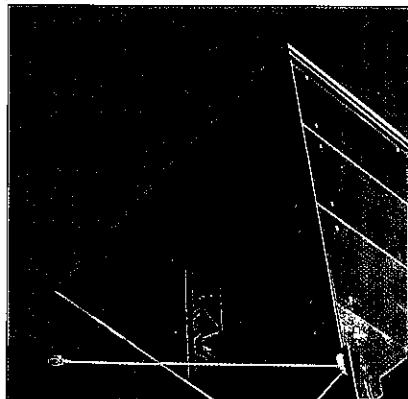
ist demgegenüber wie bisher die Einführung eines Verwaltungsrats.

**Rechnungslegung/Revision:** Neu gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung (Geschäftsbericht, Reserven, Offenlegung, Konzernrechnung) auch für die GmbH. Während heute die GmbH keine Pflicht hat, eine Revisionsstelle zu benennen, wird diese künftig (wie bei allen anderen Rechtsformen auch) von der wirtschaftlichen Bedeutung abhängig gemacht. Weiterhin befreit sind GmbHs mit max. 10 Vollzeitstellen, wenn alle Gesellschafter zustimmen. Einer eingeschränkten Prüfung unterliegen diejenigen, die mind. zwei von drei Kriterien nicht erreicht haben: Bilanzsumme von 10 Mio. CHF, Umsatzerlös von 20 Mio. CHF, 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Diejenigen, die darüber liegen, unterstehen der ordentlichen Revision.

**Rechte und Pflichten der Gesellschafter:** Neu haben die Gesellschafter weitgehende Auskunfts- und Einsichtsrechte. Im Gegenzug unterliegen sie einer Treuepflicht. Die Gestaltungsfreiheit bei der Einführung statutarischer Nebenleistungspflichten ist anders als bei der AG gross; so sind u.a. Nachschusspflichten (individuell pro Stammanteil, max. bis 200 Prozent des Nennwerts), Konkurrenzverbote, Kauf- und Vorkaufsrechte und weitere Nebenleistungspflichten (z.B. Bezugspflichten gegenüber der Gesellschaft) möglich.

**Austritt und Ausschluss:** Anders als in der AG können Gründe für den Austritt und den Ausschluss in den Statuten geregelt werden.

**Übergangsfrist:** Mit Inkrafttreten wird das neue GmbH-Recht auch auf bestehende Gesellschaften sofort anwendbar. Wurde die rechtliche Ausgestaltung in den Statuten konkretisiert, gilt eine Anpassungsfrist von 2 Jahren (z.B. nicht voll liberierte Stammanteile, Firmenergänzung) – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Revisionsstelle; diese gelten ebenfalls unmittelbar.



Dr. Beat Brechbühl  
Partner bei Kellerhals Hess  
Rechtsanwälte (Bern/Zürich)  
und Lehrbeauftragter an der  
Universität Freiburg.